

# Satzung Verein Lettlandhilfe e.V.

---

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Verein Lettlandhilfe e.V.“ und hat seinen Sitz in Schönebeck.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Unterstützung lettischer Bürger. Der Vereinszweck ist ausschließlich mildtätig und wird durch folgende Aufgaben konkretisiert:

1. Leistung humanitärer Hilfe für Lettland in Zusammenarbeit mit dem Bund der Baptisten in Lettland im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und jeweiligen Zollbestimmungen.
2. Förderung der internationalen Begegnungen sowie lettisch/deutscher Kontakte durch Organisation gegenseitiger Besuche und Begegnungen.
3. Durchführung von Hilfstransporten nach Lettland im Rahmen der Möglichkeiten der humanitären Hilfe.
4. Unterstützung der christlichen Schule in Grostona/Kalna sowie Pflege und Ausbau der entstandenen Kontakte und persönlichen Beziehungen.
5. Unterstützung des Vereins der jüdischen Überlebenden des Holocaust in Lettland.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche gewinnbringende Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Darüber hinaus können ihnen festgesetzte Aufwandsentschädigungen und Tagegelder im Ausnahmefall jeweils nach Vorstandsbeschluss bezahlt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Verein zu fördern bereit ist.
2. Die Aufnahme als Mitglied im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung entsprechend der Beitrittserklärung wirksam.

## § 5 Pflichten der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins an Gemeinschaftsaufgaben nach Möglichkeit zu beteiligen.
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
3. Mitgliedsbeiträge sind Bringeschulden. Sie sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung bzw. bis zum von der Mitgliederversammlung bestimmten Termins zu entrichten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - c) im Geschäftsjahr mehr als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.
  - a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Vorstandssitzung ist im Vorstand eine Aussprache mit dem Mitglied durchzuführen, um eine gütige Einigung anzustreben. Zu dieser Aussprache ist das Mitglied rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Termin, schriftlich nachweisbar einzuladen.
  - b) Kann das Mitglied wegen Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen, ist der Ausschluss auf der nächsten Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen. Liegen derartige Gründe nicht vor, kann das Mitglied in Abwesenheit ausgeschlossen werden.
  - c) Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied beim Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens ein mal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen, bzw. wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
  - b) Wahl des Vorstandes; Wiederwahl ist zulässig.
  - c) Wahl zweier Kassenprüfer; Wiederwahl ist zulässig.
  - d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
  - f) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, die Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen zum Verein.
  - g) Endgültige Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - i) Entlastung des Vorstandes
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigen zu lassen.

### **§ 9 Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassierer
2. Der Vorstand wird in der Regel für 5 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln verfügungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehenden Kosten sind vom Verein zu erstatten.
6. Aufgabe des Vorstandes
  - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse, sowie die jährliche Rechenschafts- und Kassenberichte
  - c) Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres nach Vorlage des Rechenschaftsberichts Entlastung erteilt werden.

### **§ 10 Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber Anderen aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinsame und gemeinnützige Zwecke.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Kassenführung**

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Der Kassierer ist berechtigt, den Verein für die Bankgeschäfte allein zu vertreten. Im Verhinderungsfall können der 1. oder der 2. Vorsitzende ihn jeweils vertreten. Die Kassenprüfer haben jeweils nach Ablauf eines Jahres die Kasse zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein KALEB e.V., Fehrbelliner Straße 99, 10119 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.07.1996 beschlossen.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Satzung wurde am 01.07. 96 errichtet und am 04.10. 96, am 19.08. 98, am 21.10. 02, am 06.02. 03 sowie am 04.10.10 ergänzt.